

Förderverein Handball Deggendorf e.V.

-Satzung-

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Förderverein Handball Deggendorf e.V.

Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

2. Sitz des Vereins ist Deggendorf.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

II. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports überwiegend die Förderung und Pflege der Jugendarbeit.

2. Unterstützung von geordneten Turn,-Sport- und Spielübungen.

III. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Für eine Aufnahme in den Verein bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung.
3. Mitglieder und Förderer des Vereins, sowie sonstige Personen die sich um den Verein und insbesondere um die Verwirklichung des Vereinszwecks besondere Verdienste erworben haben oder erwerben werden, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nehmen sie die Mitgliedschaft an, haben Sie volles Stimmrecht
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch eine Schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zulässig.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

V. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Organe des Vereins können für ihre Tätigkeit angemessen Vergütet werden.

VI. Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Kassier.
2. Gewählt wird grundsätzlich derjenige, der die meisten Stimmen für die zur Wahl stehenden Ämter auf sich vereinigt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglied.

VII. Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen.
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
2. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln

VIII. Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 1 Woche einzuberufen. Diese Einladung erfolgt durch einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder oder durch Aushang in den Vereinsräumen der Deggendorfer Handballer. Die festgesetzte Tagesordnung ist vom Vorstand bekannt zu geben.
2. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands sowie dessen Entlastung
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 2 Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

IX Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie kann den Beitrag für Jugendliche, Schüler und Studenten bis zu 100% ermäßigen.
3. Ernante Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

X. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Deggendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

-Ende der Satzung -

Deggendorf, den 12.01.2016

Fritz Helber
1. Vorstand

Christine Köhler
2. Vorstand

Julia Pretsch von Lerchenhorst
Kassier